

10. Änderungssatzung zur BGS-WAS

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS) vom 15. 12.1995 (Ambl. Nr. 51 v. 27.12.1995):

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

	Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis	4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	13,00 € / Monat
bis	10 m ³ /h	6 m ³ /h	20,00 € / Monat
bis	16 m ³ /h	10 m ³ /h	30,00 € / Monat
bis	25 m ³ /h	15 m ³ /h	45,00 € / Monat
bis	40 m ³ /h	25 m ³ /h	60,00 € / Monat
bis	63 m ³ /h	40 m ³ /h	100,00 € / Monat
bis	100 m ³ /h	60 m ³ /h	140,00 € / Monat

§9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr 20,00 €/Monat.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00€ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Mitterfelden, 15.12.2020

Öttl
Erster Bürgermeister